

## Stellungnahme

### Zu der Forderungsliste der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Rahmen der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes 2011

07.10.2011

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.350 Unternehmen, davon über 1.000 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Im Vorfeld der anstehenden Lesungen im Bundestag zum Gesetzentwurf des Bundeskabinetts zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen (BT-Drs. 17/5707) hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine Liste mit Nachforderungen erstellt. Während wir einige der erhobenen Forderungen, insbesondere im Bereich der Förderung des Breitbandausbaus in Deutschland, ausdrücklich begrüßen, sehen wir die geforderte Einführung einer Breitbanduniversaldienstverpflichtung sehr kritisch. Gesprächsbedarf sehen wir darüber hinaus auch zu vielen der vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des Verbraucherschutzes. Als Ergänzung zu unserer ausführlichen Stellungnahme zum TKG-Kabinettsbeschluss vom April 2011 und einem gemeinsamen Verbändeschreiben vom August 2011 erlauben wir uns daher, zu den aus unserer Sicht besonders relevanten Punkten im Folgenden einzeln Stellung zu nehmen:

#### 1. Regulierungsfragen

##### ■ Antragsrechte

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion erkennt in fehlender Planungssicherheit ein Hemmnis für Investitionen in neue Breitbandnetze. Aufgrund der Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen können wir bestätigen, dass Informationen über die zukünftigen Zugangsbedingungen sowohl für Anbieter als auch für Nachfrager von Netzleistungen ein wichtiger Planungsfaktor sind. BITKOM unterstützt daher Vorschläge, auf Antrag verlässliche konkret-individuelle Auskunft über die zukünftige Regulierung eines Investitionsvorhabens zu erhalten. Ein solches Antragsrecht kann EU-rechtskonform ausgestaltet werden ohne das Entscheidungsermessens der BNetzA zu beschneiden.

##### ■ Open Access

BITKOM befürwortet ein Open Access Konzept, das basierend auf den Prinzipien der Freiwilligkeit und Technologieneutralität, einen transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zur passiven und aktiven Infrastruktur ermöglicht und damit eine angemessene Lösung zur Sicherstellung eines wettbewerblichen Umfeldes beim Ausbau von NGA-Netzen im Interesse der Verbraucher und Geschäftskunden darstellt. Der Rechtsrahmen bietet mit der Möglichkeit der regionalen Markt- abgrenzung und der damit verbundenen asymmetrischen SMP-Regulierung ein

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel. +49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

##### **Ansprechpartner**

Marc Konarski  
Bereichsleiter  
Telekommunikationspolitik  
Tel. +49. 30. 27576-224  
Fax +49. 30. 27576-51-224  
m.konarski@bitkom.org

##### **Präsident**

Prof. Dieter Kempf

##### **Hauptgeschäftsführer**

Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme

TKG-Forderungsliste der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Seite 2

ausreichendes Regulierungsinstrumentarium. Führen Open Access Angebote allein nicht zu dem gewünschten Erfolg, kann der Zugang bei Vorliegen der im EU-Rechtsrahmen und im TKG festgelegten Kriterien (SMP, Drei-Kriterien-Test) z.B. über die Feststellung regionaler Marktmacht in einem klar abgrenzbaren betrachteten Gebiet auf herkömmlichem Regulierungsweg erreicht werden. Die novellierten EU-Richtlinien ermöglichen, dass Regulierung künftig die vielfältigen Wettbewerbsbedingungen in den verschiedenen geografischen Gebieten gebührend berücksichtigt, womit auch potenzielle regionale Marktmacht einzelner Anbieter bei neuen Glasfasernetzen adressiert werden kann. Die Möglichkeiten dieses Instrumentariums sollten genutzt und bei Bedarf auch ausgeschöpft werden.

Der in der Forderungsliste der Union zumindest in der Überschrift genannte § 18 ist jedoch – selbst aus Sicht der BNetzA - nicht geeignet, dies sicherzustellen. Diese Bestimmung ist weder auf Anbieter mit monopolistischer Stellung als Adressaten ausgerichtet, noch auf den Netzzugang für konkurrierende Netzbetreiber fokussiert. Eine Netzzugangsregulierung über § 18 TKG führt zu einer unbegrenzten Ausdehnung der Regulierung unabhängig von Marktmacht. Eine darüber erfolgende etwaige unbeschränkte symmetrische Zugangsregulierung würde aber das sowohl im Rechtsrahmen als auch im TKG verankerte Prinzip der SMP basierten Marktregulierung aushebeln.

### ■ Nutzung von Synergien

Die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion geforderte Ausdehnung der im TKG geregelten Mitnutzungsansprüche auf alle für den Breitbandausbau nutzbaren, in und außerhalb von Gebäuden befindlichen Infrastrukturen in privater und öffentlicher Trägerschaft ist begrüßenswert. Die Umsetzung von Art. 12 RRL zur symmetrischen Mitnutzung passiver Infrastruktur ist in dem vorliegenden Kabinettsentwurf nur in unzureichender Form erfolgt. BITKOM hatte im Rahmen des § 77a TKG von Beginn an klare Regelungen von Mitnutzungsansprüchen gegenüber Unternehmen wie auch privaten und öffentlichen Trägern gefordert.

### ■ Erleichterung der Nutzung alternativer Verlegetechniken für Glasfaser

Vor dem Hintergrund des hohen Kostenanteils von klassischen Tiefbauarbeiten beim Breitbandausbau unterstützen wir auch die Forderung nach einer Überarbeitung der bestehenden Regelwerke auf Bundesebene, um den Einsatz alternativer kostengünstiger Verlegetechniken für Glasfaser flächendeckend zu ermöglichen. Neben dem genannten „Microtrenching“ sollte dies insbesondere auch Möglichkeiten zur überirdischen Verlegung umfassen.

### ■ Einrichtung einer Baustellendatenbank und Verlegeverpflichtung für Leerrohre

Erhebliche Kosteneinsparungen könnten darüber hinaus auch durch die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion geforderte Einrichtung eines Baustellenatlas' erreicht werden. Mit der Möglichkeit zur Nutzung ohnehin geplanter und insoweit geeigneter Bauvorhaben für die Verlegung von Glasfaserinfrastrukturen ließen sich ökonomisch unsinnige Doppelgrabungen vermeiden und Belästigungen für die Anwohner durch Baulärm erheblich reduzieren. Von zentraler Bedeutung ist insoweit, dass eine solche Datenbank sämtliche relevanten und geeigneten Baumaßnahmen umfasst, und nicht allein diejenigen öffentlicher Träger. Sofern zunächst mit dem Aufbau regionaler und lokaler Datenbanken begonnen würde, ist auf die Bereitstellung einheitlicher Schnittstellen für die Datenabfragen durch die Unternehmen zu achten.

## Stellungnahme

TKG-Forderungsliste der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Seite 3

Die von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion nur alternativ vorgesehene Verpflichtung öffentlicher Träger, bei geeigneten Tiefbauarbeiten grundsätzlich auch Leerrohre für den Glasfaserausbau zu verlegen sollte unabhängig von der Einrichtung eines Baustellenatlas, ggf. kumulativ hierzu, erfolgen. Das Land Baden-Württemberg geht hier seit Jahren mit gutem Beispiel voran. Diese Verlegepflicht führt hier nur zu einem geringen Mehraufwand, verbessert jedoch die Voraussetzungen für das nachträgliche Einziehen von Glasfasern ohne großen Aufwand und ohne zusätzliche Beeinträchtigung von Verkehr und Anwohnern erheblich.

### ■ **Mitnutzungsmöglichkeit von Grundstücken und Gebäuden für TK-Linien**

In diesem Zusammenhang unterstützen wir auch ausdrücklich die Forderung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, die in § 76 TKG geregelten Duldungspflichten von Grundstückseigentümern auf den sogenannten „Hausstich“ zu erweitern.

### ■ **Möglichkeit der grundbuchartigen Sicherung von TK-Infrastrukturen**

Schließlich teilen wir auch die Ansicht der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, dass die Möglichkeit einer grundbuchartigen Sicherung von TK-Infrastrukturen Finanzierungshindernisse bei Ausbauvorhaben erheblich reduzieren können.

### ■ **Forderung eines Breitbanduniversaldienstes**

BITKOM sieht die Forderung nach Einführung eines Breitbanduniversaldienstes unverändert kritisch. Mittels verschiedener Technologien, wie z.B. LTE-Erschließung, Kabelverzweiger-Erschließung, Aufbau von Schaltverteilern, FTTx, Satellit oder Fernseekabel werden Internetanschlüsse, insbesondere in ländlichen Regionen, von zahlreichen Telekommunikationsunternehmen zu erschwinglichen Preisen für den Endkunden bereitgestellt. Fast täglich werden neue Gemeinden an das Breitbandnetz angeschlossen. Der Markt ist für konkrete Vorgaben im Rahmen einer Universaldienstverpflichtung zu dynamisch und der technologische Fortschritt schafft ständig neue Lösungen. Die Festlegung auf ein bestimmtes Grundversorgungs-Niveau würde den Antrieb und die Anreize für eine zukunftsgerichtete Technologieausstattung mindern und die weitere Marktentwicklung verfälschen.

Darüber hinaus ist es auch mit Blick auf die klaren europarechtlichen Vorgaben im Rahmen der Universaldienstvorschriften nicht möglich, wie von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorgesehen, eine an der bloßen Verfügbarkeit von Bandbreiten orientierte Übertragungsgeschwindigkeit festzulegen. Unabhängig von einer wettbewerbspolitischen Bewertung eines Breitbanduniversaldienstes sind nur Bandbreiten universaldienstfähig, die von einer Mehrheit der Telekommunikationsnutzer zum Zeitpunkt der Verpflichtung tatsächlich genutzt werden und deren Nichtvorliegen zusätzlich zu sozialem Ausschluss führen.

Im Wettbewerb erfolgt die flächendeckende Versorgung des ländlichen Raums schneller, kostengünstiger und qualitativ hochwertiger.

## 2. Verbraucherschutzfragen

### ■ **Warteschleifen**

Wie in der aktuellen Diskussion um die Einführung kostenloser Warteschleifen allgemein zu beobachten, fokussiert sich auch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf die Frage, ob künftig das im Festnetz vorherrschende Offline-Billing oder das

## Stellungnahme

TKG-Forderungsliste der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Seite 4

im Mobilfunk praktizierte Online-Billing als einheitliches Geschäftsmodell gelten soll. Dabei ist es für die Kostenfreiheit von Warteschleifen im Grundsatz nicht von Belang, ob die Abrechnung im Online- oder Offline-Billing erfolgt. Zudem existiert derzeit keine branchenweit einsetzbare und von allen Marktteilnehmern umsetzbare Lösung im Offline-Billing, die sicherstellt, dass der Kunde wirklich nur dann zahlt, wenn er eine Leistung des Angerufenen auch tatsächlich in Anspruch nimmt. Da bei der Nutzung von Prepaid-Karten im Mobilfunk eine Belastung des Guthabenkontos des Teilnehmers zwingend während der Kommunikationsvorgänge selbst erforderlich ist, scheidet eine Abrechnung im Offline-Billing für diese Fälle ohnehin aus. Die im BITKOM vertretenen Mobilfunkanbieter müssten die immerhin von etwa der Hälfte der deutschen Mobilfunkkunden genutzten Prepaid-Dienste daher erheblich einschränken und diesen somit ein hohes Maß ihrer Attraktivität nehmen. Hinzu kommt, dass eine zwangsweise Abrechnung im Offline-Billing das Ende des Prinzips der einheitlichen Rechnungslegung für Anrufe zu Servicenummern bedeuten würde, was aus Verbrauchersicht kaum wünschenswert ist.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass es möglich ist, kostenlose Warteschleifen im Online-Billing zu realisieren. Lösungsvorschläge, die derzeit Gegenstand konstruktiver Gespräche sind, basieren auf nicht-proprietären Standards und haben zum Ziel, die Kostenfreiheit auch von solchen Warteschleifen sicherzustellen, die über TK-Anlagen realisiert werden und bestehende Geschäftsmodelle unangetastet zu lassen.

### ■ Pflicht zur Preisansage bei Call-by-Call

BITKOM unterstützt das Ziel der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, eine höhere Transparenz im Bereich der Call-by-Call-Dienste zu erreichen. Eine gesetzliche Pflicht zur Preisansage sollte aufgrund des erheblichen Implementierungsaufwandes aber erst als letztes Mittel zur Bekämpfung von Missbrauch in diesem Marktsegment eingesetzt werden. Eine entsprechende Ermächtigung der BNetzA, wie im TKG-Kabinettsentwurf in § 45n TKG-E vorgesehen, ermöglicht aus unserer Sicht eine flexiblere staatliche Aufsicht. Bereits heute kann die BNetzA zudem irreführende Praktiken, die einen Verstoß gegen das UWG darstellen, jederzeit über § 67 TKG adressieren und etwa den betreffenden Anbietern die Präfix für ihren Call-by-Call-Dienst entziehen.

### ■ Kostenairbag für Datentarife im Inland

Die Einführung eines „Kostenairbag“ für Datentarife im Inland ist ebenfalls wenig sachgerecht und mit Blick auf die Endkundenpreise und Tarifstrukturen in Deutschland auch nicht angezeigt. Die weit überwiegende Anzahl der Datentarife auch im Mobilfunk sind bereits heute als Flatrates ausgestaltet, was den Endkunden eine nicht zu überbietende Kostenkontrolle und damit einen wirksamen Schutz vor sog. „Bill Shocks“ bietet. Dem erheblichen Implementierungsbedarf und den entsprechenden Implementierungskosten einer solchen Regelung stehen damit größtenteils nur in der Theorie vorhandene Verbrauchervorteile gegenüber.

### ■ Angabe der Mindestgeschwindigkeit von DSL-Anschlüssen

In der Tat werden Endkundenverträge heute auf Basis von den unter optimalen Bedingungen erzielbaren Maximalbandbreiten geschlossen. Die geforderte Verpflichtung der Netzbetreiber zur Angabe von Mindestgeschwindigkeiten wird aus Branchensicht kritisch gesehen, da die dem einzelnen Endkunden tatsächlich zur Verfügung stehende Bandbreite von einer Vielzahl von insbesondere physikali-

## Stellungnahme

TKG-Forderungsliste der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Seite 5

schen Faktoren abhängig ist, deren Auswirkungen von den Netzbetreibern in aller Regel nicht beeinflusst und häufig nicht einmal gemessen werden können.

Nicht zuletzt hat auch die vom Endkunden verwendete Hardware und die Qualität der in den Gebäuden anzutreffenden Verkabelung Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeit. Letztere ist gerade bei Altbauten oder in der Nachkriegszeit errichteten Gebäuden häufig problematisch. Die Netzbetreiber stellen daher einen Internetzugang zur Verfügung, der Geschwindigkeiten ermöglicht, die jedenfalls durchschnittlich im Bereich der angegebenen Leistungen für das betreffende Anschlussgebiet liegen. Die Staffelung der Tarife wird dabei so vorgenommen, dass die Maximalbandbreite des jeweils niedrigeren Tarifs garantiert ist.

### ■ Bestätigungslösung für TK-Dienstleistungsverträge

BITKOM begrüßt das Anliegen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, den Verbraucherschutz hinsichtlich unerlaubter Telefonwerbung zu stärken. Die geforderte Notwendigkeit einer schriftlichen Bestätigung telefonisch abgeschlossener TK-Dienstleistungsverträge ist jedoch nicht geeignet, kriminelle Machenschaften zu unterbinden oder einzuschränken. Sie würden aber seriöse Unternehmen in dem sehr wichtigen Bereich telefonischer Vertragsschlüsse massiv schädigen.

Die Bestätigungslösung ist nicht geeignet, um den in dem einschlägigen Evaluierungsbericht des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) genannten Hauptproblembereichen entgegen zu wirken. Aus dem Bericht geht deutlich hervor, dass der Tendenz nach insbesondere Beschwerden in den Bereichen „Gewinnspiele“ und „Lotterien und Wetten“ zugenommen haben und dass es in diesen Bereichen auch häufig zu Betrugsstraftaten kommt. Demgegenüber ist der Beschwerdeanteil klassischer TK-Dienstleistung stark abgesunken und stellt nunmehr einen einstelligen Prozentsatz der Beschwerden. Die Zunahme krimineller Aktivitäten unseriöser Unternehmen stellt laut BMJ einen wesentlichen Grund für die Höhe des Gesamtbeschwerdeaufkommens dar. Ein weiteres Drittel aller Fälle machten Anrufe unter Verwendung automatischer Anrufmaschinen aus. Bereits schon jetzt illegale und strafbare Aktivitäten sind das Hauptproblembereich; nicht legale und legitime telefonische Vertragsabschlüsse seriöser Unternehmen. Letztere würden aber am meisten unter den vorgeschlagenen Regelungen leiden.

Es muss stattdessen eine Lösung gefunden werden, die den Verbraucher vor unseriösen Unternehmen schützt und gleichzeitig nicht die ganz überwiegende Mehrheit der Unternehmen der Branche abstrafft, die sich seriös verhalten.

### ■ Abrechnungssperren für Dienste Dritter im Mobilfunk - WAP-Sperren

Aufgrund der aktuellen Debatte zum Thema möchten wir auch an dieser Stelle nochmals betonen, dass hier aus Branchensicht derzeit keine Regelungsbedürftigkeit gegeben ist, da eine missbräuchliche Abrechnung für Dienste Dritter aufgrund zivilrechtlicher Vereinbarungen ausgeschlossen ist. Insbesondere liegen den BITKOM-Mitgliedsunternehmen bislang keine Kundenbeschwerden vor, die einen derartig schweren Eingriff in die unternehmerische Freiheit rechtfertigen würden. Zudem ermächtigt bereits § 45o Abs. 4 TKG-E das BMWi per Rechtsverordnung entsprechende Regelungen zu treffen, so dass eine weitere Regelung im Rahmen des TKG-E ohnehin obsolet ist.

Sollte der Gesetzgeber ungeachtet der beschriebenen Bedenken an dem Vorhaben festhalten, das Thema „WAP-Sperren“ explizit im TKG zu verankern, sollte

## Stellungnahme

TKG-Forderungsliste der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Seite 6

der Sachverhalt nicht im § 45d Abs. 3-neu, sondern im Rahmen des § 45o Abs. 4 Nr. 2-neu wie folgt geregelt werden:

*„2. eine Einrichtung anzubieten, mit der der Teilnehmer von seinem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste die Abrechnung für Dienste Dritter über die Rechnung des Anbieters unentgeltlich sperren lassen kann, soweit dies technisch möglich ist,“*

Hierdurch würde die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt kurzfristiger als bei einer Gesetzesnovelle auf den sich schnell verändernden Markt einzugreifen. Sollte eine unmittelbare gesetzliche Regelung vorgezogen werden, so sollte diese wie folgt in § 45d Abs. 3-neu eingefügt werden:

*„Der Teilnehmer kann von dem Anbieter öffentlich zugänglicher Mobilfunkdienste verlangen, dass die Abrechnung für Dienste Dritter über die Rechnung des Anbieters unentgeltlich gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist. Die Freischaltung der Sperre kann kostenpflichtig sein.“*

Da die Realisierung einer solchen Sperre mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden ist, wäre bei einer derartigen Regelung eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten unabdingbar.

Durch die Aufnahme einer solchen Regelung wird dem Anliegen sowohl der Bundesregierung als auch dem des Bundesrates – ausweislich des Beschlusses vom 11. April – Rechnung getragen. Die Abrechnung vermeintlich unkontrollierter oder unwillentlicher Nutzungen von Diensten des mobilen Internets im Rahmen von Bezahlverfahren im Mobilfunk (m-Payment) wird hierdurch auf Wunsch des Kunden effektiv und effizient unterbunden. Statt der bisher in der Beschlussvorlage vom 29.08.2011 vorgesehenen Sperrung der Übertragung der MSISDN als Identifikationsmerkmal, sollte einzig eine Abrechnungssperre in Betracht kommen. Eine solche Abrechnungssperre ist mit geringerem technischem Aufwand zu implementieren und erreicht denselben Zweck. Die Vereinbarung differenzierterer Abrechnungssperrungen zwischen Teilnehmer und Anbieter bleibt vorbehalten.

Durch § 45d Abs. 2 wird im Übrigen sichergestellt, dass bei Festnetzanschlüssen hohe Rechnungsbeträge infolge einer unkontrollierten Nutzung von Mehrwertdiensternummern durch andere Haushaltsmitglieder wirksam unterbunden werden. Da im Mobilfunk die Nutzung des Endgerätes durch PIN- oder Kennworteingabe personalisiert ist, wäre eine Ausweitung der Regelung über öffentlich zugängliche Telefondienste an festen Standorten bzw. Anschlüsse an das öffentliche Telefonnetz an einem festen Standort hinaus weder sachgerecht noch angemessen. Die Mobilfunknetzbetreiber sprechen sich aus diesem Grund dafür aus, § 45d Abs. 2 TKG unverändert zu belassen.

### ■ Notruf

In der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wurden auch wieder Forderungen nach einer Verschärfung der Pflichten zur Behandlung von Notrufen erhoben. So wird gefordert, dass im TKG eine GPS-basierte Ortung für Notfallopfer ermöglicht wird. Dies ist bereits heute nach TKG, NotrufV und TR Notruf möglich. Kap. 6.5 der TR Notruf v. 22.06.2011 erlaubt in den Fällen eines "vom Endgerät festgestellten Standortes" die Übertragung des Standortes. Die Übertragung erfolgt in derselben Weise wie beim eCall. Voraussetzung ist natürlich, dass das Endgerät über eine entsprechende Funktionalität zur verlässlichen Feststellung des Standortes und zur eCall-artigen Übertragung der Standortdaten verfügt.



## Stellungnahme

TKG-Forderungsliste der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Seite 7

Weiter wird gefordert, dass im TKG insb. für Sprach- und Hörgeschädigte die Möglichkeit eines textbasierten Notrufs verankert wird. SMS ist ein Store and forward - Service, wobei die SMS vom Endgerät zum SMSC (Short Message Service Center) und von dort aus zum Endgerät des Empfängers geroutet wird. SMS ist somit kein Real-time-Service und von daher nur bedingt für Notrufe geeignet. Darüber hinaus ist dem Netz - anders als bei Voice - die Funkzelle, aus der heraus die SMS versandt wird, nicht bekannt, so dass ein standortabhängiges Routing nicht möglich wäre.

Schließlich wird gefordert, dass im TKG geregelt wird, dass Standortmitteilungen von Verunglückten nur für diejenigen Notrufe übermittelt werden, für die die Ortungsinformationen tatsächlich benötigt werden. Grundsätzlich plädiert auch BITKOM bei der Übertragung von rufbegleitenden Daten für eine Mischlösung aus Push (für die wichtigsten Daten) und Pull (wenn Bedarf an zusätzlichen Daten besteht). Dies würde es dem Notrufträger ermöglichen, Informationen zum Standort des Notrufenden nur bei Bedarf anzufordern. Gerade für das Festnetz wäre dies die technisch optimale Vorgehensweise.

### ■ Übergangsfristen

Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass noch erheblicher Klärungsbedarf hinsichtlich der Übergangsfristen der im TKG-Entwurf vorgesehenen Verbraucherschutzrechtlichen Regelungen besteht. Es ist den Unternehmen nicht zumutbar, teure und aufwändige Änderungen an bestehenden Prozessen bereits aufgrund von Gesetzgebungsvorschlägen anzugehen, die sich im Legislativprozess jederzeit verändern können. Die wenigen bislang vorgesehenen Fristen erfassen nicht alle kritischen Regelungen und sind zu knapp bemessen. Im engen Dialog mit der Branche und den betroffenen Unternehmen sollte der Bedarf nach weiteren Umsetzungsfristen identifiziert und diskutiert werden.

Dies trifft zum Beispiel auf die Regelung zu Warteschleifen, die Vorgabe einer Höchstvertragslaufzeit von 12 Monaten (§ 43b TKG), die Neuerungen im Bereich Sperren (§ 45 k TKG) und insbesondere auf die Regelungen über den Umzug des Verbrauchers (§ 46 TKG) zu: Für die in § 46 Abs. 1 und Abs. 4 adressierten Wechselkonstellationen und -produkte ist eine gesetzeskonforme technische und prozessuale Umsetzung durch die betroffenen Anbieter bis zum wahrscheinlichen Inkrafttreten der Neuregelungen im Frühjahr 2012 nicht zu realisieren. Ohne die Einführung zusätzlicher Umsetzungsfristen, werden sich Wirtschaft und Politik der öffentlichen Kritik ausgesetzt sehen, eine unpraktikable Regelung geschaffen zu haben. Daher halten wir insoweit eine Umsetzungsfrist von mindestens einem Jahr für unumgänglich und bitten, eine entsprechende Regelung in Artikel 4 des Kabinetentwurfs einzufügen.